

Satzung des „Vereins ehemaliger Schüler und der Freunde des Marion-Dönhoff-Gymnasiums Lahnstein e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „ Verein ehemaliger Schüler und der Freunde des Marion – Dönhoff – Gymnasiums Lahnstein e.V. „
2. Der Sitz des Vereins ist Lahnstein
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer VR 1686 ins Vereinsregister beim AG Koblenz eingetragen.
5. Der Verein ist der Zusammenschluss des ehemaligen „ Verein der Freunde des städtischen Gymnasiums zu Oberlahnstein e.V. und des „Verein der ehemaligen Schüler des städtischen Gymnasiums zu Oberlahnstein e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Unterstützung des Marion – Dönhoff - Gymnasiums bei der Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgabe
 - b. Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Bevölkerung
 - c. Erhalten und Festigen der Bindungen zwischen den ehemaligen Schülern untereinander und mit der Schule (z. B durch Organisieren von Abitur-Jubiläumsfeiern)
 - d. Unterstützung der Schüler dieser Anstalt in besonderen Fällen (z. B. durch Bezuschussung von Klassenfahrten)
 - e. Ergänzung des Lehr- und Lernmaterials der Schule
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und nimmt Spenden entgegen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Bisherige Mitglieder des „Vereins der Freunde“ und des „Vereins ehemaliger Schüler“ sind Mitglieder des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich und muss mindestens bis zum 30. September desselben Jahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins durch Beschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn diese das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in grober Weise schädigen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft beantragt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach § 26 BGB Abs. 2 wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

2. der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf drei Jahre einen aus vier Mitgliedern bestehenden Beirat. Dieser unterstützt den Vorstand in allen dem Verein nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben. Gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand werden als erweiterte Vorstandssitzungen einberufen.

3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des jährlichen Kassenberichtes des Kassenwartes, Wahl der Kassenprüfer-/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Im zweiten Quartal eines Kalenderjahres findet eine ordentliche

Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 12,-- Euro im Jahr. Schüler und in der Berufsausbildung stehende Personen sind beitragsfrei.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer /innen. Diese

dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein

§ 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tages-

ordnung vorgesehen war. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist und $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder dies beschließen.

Nach Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen durch Liquidation im Einvernehmen mit der Leitung des Gymnasiums zum Besten des Marion – Dönhoff - Gymnasiums zu verwenden.

Überarbeitete Fassung der Satzung vom 9. März 1974 mit den Änderungen vom 8. März 1977, vom 17.02.1987 und vom 3. April 2000.

Lahnstein, den 18.06.2015